



Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5484

Frankfurt, den 26. Februar 2021

Stellungnahme des DOSB, DFB und der DFL

im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021)

1. Lotteriemonopol und regulierte Marktöffnung

DOSB, DFB und DFL begrüßen ausdrücklich die Aufrechterhaltung des staatlichen gemeinwohlorientierten Lotteriemonopols sowie die Öffnung des Sportwettenmarkts für private Anbieter unter staatlicher Kontrolle durch die erstmalige Erteilung von Lizenzen für die Veranstaltung von Online-Sportwetten.

Dieses duale Modell hat der organisierte Sport stets befürwortet. Aus unserer Sicht wird mit dem GlüStV 2021 die Voraussetzung dafür geschaffen, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung auch im Bereich der Sportwetten in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken. Die Lenkung des Spieltriebs in kontrollierte Bahnen war aus unserer Sicht immer ein vordringliches Ziel der Glücksspielregulierung. Sie ermöglicht die effektivere Bekämpfung von Wettsucht und organisierter Kriminalität.

2. Jugendschutz und Integrität des sportlichen Wettbewerbs

Die Neuregulierung im GlüStV 2021 verankert zudem einen stärkeren Jugendschutz und kann dazu beitragen, die Integrität des sportlichen Wettbewerbs (als wichtigstes Gut aus der Sicht des Sports) zu gewährleisten.

DOSB, DFB und DFL begrüßen daher, dass Sportwetten auf Sportereignisse, an denen ausschließlich oder überwiegend Minderjährige teilnehmen, unzulässig sind (mit Ausnahme von national oder international bedeutenden Großereignissen). Gleiches gilt für Sportereignisse, an denen ausschließlich oder überwiegend Amateure teilnehmen. Beide Regelungen entsprechen auch den Empfehlungen des Sportbeirats gegenüber der Glücksspielkommission. Wir begrüßen es, dass die zulässigen Inhalte von Sportwetten nunmehr ausdrücklich (§ 21 Abs. 1a S. 1 GlüStV 2021) an den Zielen der Glücksspielregulierung ausgerichtet werden und Sportwetten auf potentiell



manipulationsanfällige Ereignisse sowie solche Sportwetten verboten sind, die die Integrität des sportlichen Wettbewerbs gefährden können (§ 21 Abs. 1a S. 4 HS 1 GlüStV 2021).

Welche Sportwetten ein relevantes Manipulationsrisiko besitzen oder die Integrität des sportlichen Wettbewerbs gefährden, ergibt sich aber weder unmittelbar aus dem Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag noch mittelbar aus der projektierten Liste erlaubter Wetten (§ 21 Abs. 5 S. 3 Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag). Dies halten wir im Einzelnen noch für klärungsbedürftig. Eine Einbeziehung der Sportfachverbände sowie des Sportbeirats bei der Klärung dieser Fragen wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

3. Werbung für lizenzierte Angebote

Die Kanalisierung des Spieltriebs auf das erlaubte Sportwettenangebot erfordert die prinzipielle Unterscheidbarkeit zwischen legalen und illegalen Angeboten. Nur wenn der Verbraucher erkennen kann, welches Sportwettenangebot erlaubt ist, kann er sich auch bewusst für dieses Angebot entscheiden. Deshalb halten wir die Information des Verbrauchers über das zulässige Angebot ebenso für eine unabdingbare Voraussetzung der wirksamen Kanalisierung des Spieltriebs in kontrollierte Bahnen wie eine effektive Kontrolle und ein konsequentes Einschreiten gegen illegale Angebote.

Das zentrale Instrument für die Information des Verbrauchers über das lizenzierte Sportwettenangebot ist Werbung. Die Kanalisierungswirkung aufgrund der regulierten Marköffnung kann nur eintreten, wenn angemessen für die lizenzierten Glücksspielangebote geworben werden kann. Für den Bereich der Sportwetten muss zusätzlich die Integrität des sportlichen Wettbewerbs sichergestellt werden.

Insofern sind eine einheitliche und zeitgemäße Anwendung und Auslegung der Werbevorschriften erforderlich. Gleichzeitig sollten die staatlichen Glücksspielaufsichtsbehörden robust und effektiv gegen illegale Glücksspielanbieter und illegale Werbung vorgehen.

4. Beteiligung des Sports an den Erlösen aus Online-Sportwetten

Der Sport sorgt für Wettinhalte, profitiert allerdings kaum von den erzielten fiskalischen Erträgen („Ohne Sport, keine Sportwetten!“ – das wurde zu Beginn der Corona-Krise eindeutig bestätigt). Daher sollte perspektivisch eine Sport- oder Lizenzabgabe zu Gunsten des gemeinnützigen Sports eingeführt werden (z.B. prozentuale Beteiligung am Wettumsatz zusätzlich zu finanziellen Zuflüssen aus Lotto wie beispielsweise in Bayern).

Eine derartige über die bestehende Sportförderung hinausgehende Finanzierungsgarantie aus den fiskalischen Erträgen aus Sportwetten behebt die Asymmetrie zwischen



dem Aufwand für die Planung, Organisation und Durchführung bewettbarere Sportveranstaltungen sowie den Manipulationsrisiken zulasten von Sportveranstaltern auf der einen Seite sowie den fiskalischen Erträgen zugunsten der Länder auf der anderen Seite. Deshalb plädieren DOSB, DFB und DFL für die Normierung einer finanziellen Garantie aus Glücksspielerträgen für den gemeinnützigen Sport, ohne dass die Gewährleistung der Finanzierungsgarantie zu Kürzungen der bestehenden Förderung führt.

Für eine solche Garantie gibt es konkrete Vorbilder auf landesgesetzlicher Ebene. Hierzu zählt beispielsweise auch § 42 Abs. 2 S. 2 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels vom 20. Oktober 2011, wonach dem Landessportbund ein Drittel vom Abgabeaufkommen aus Sportwetten zum Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zugewiesen wurde. DOSB, DFB und DFL halten dies für ein nachahmungswürdiges Modell und sprechen sich für die Fortsetzung dieser Regelung in Schleswig-Holstein aus.

Der organisierte Sport hätte sich zudem eine ausdrückliche Erwähnung und gesetzliche Verankerung des Sportsbeirats im GlüStV 2021 gewünscht, da der Sportsbeirat zur Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs maßgeblich beitragen kann.